

Bundesrat: Zustimmung zum Zweiten Gesetz zur Änderung der AO und des EGAO

Am 23.06.2022 hatte der Bundestag den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO im Wesentlichen unverändert beschlossen. Das Gesetz regelt den steuerlichen Zinssatz für Nachforderungs- und Erstattungszinsen gem. § 233a und § 238 Abs. 1 Satz 1 AO rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 neu. Vor dem Hintergrund der angekündigten Zinserhöhung seitens der EZB wurde lediglich die Evaluationsregelung (§ 238 Abs. 1c AO-neu) angepasst. Die Evaluierung soll nun wenigstens alle zwei (statt alle drei) Jahre und erstmalig spätestens zum 01.01.2024 (statt bisher spätestens zum 01.01.2026) erfolgen (vgl. TAX WEEKLY # 21/2022).

Erwartungsgemäß hat nun auch der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung am 08.07.2022 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

BMF und BMJ: Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz

Am 29.06.2022 haben der Bundesfinanzminister und der Bundesjustizminister die Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz mit Regelungen im Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Steuerrecht vorgestellt. Deutschland stehe vor der gewaltigen Aufgabe, den digitalen Wandel und die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu gestalten. Dies könne nur gelingen, wenn neben den umfangreichen öffentlichen Mitteln, die der Staat bereitstellt, auch ausreichend privates Kapital mobilisiert werden könne. Ziel sei es daher, den Kapitalmarkt noch leistungsfähiger aufzustellen und den deutschen Finanzstandort attraktiver zu gestalten. Durch verschiedene steuerrechtliche, kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen soll die Finanzierung von Zukunftsinvestitionen verbessert werden und der Kapitalmarktzugang für Unternehmen, insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen und KMUs erleichtert werden.

Die steuerlichen Vorschläge haben zwei Zielrichtungen. Zum einen soll die Aktien- und Vermögensanlage attraktiver werden, insbesondere durch die Förderung von Aktiensparen. Hierzu sind folgende Maßnahmen angedacht:

- Einführung eines Freibetrags für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen.
- Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste.
- Wesentliche Vereinfachung im Abgeltungsverfahren durch gleichzeitige Aufhebung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Verluste aus Teringeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen.
- Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Wagniskapitalfonds im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen.

Zum anderen legt das Eckpunktepapier den zweiten steuerlichen Schwerpunkt auf eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter-

kapitalbeteiligung und eine stärkere Teilhabe der Arbeitnehmer am Erfolg des Unternehmens. Hierzu sind folgende Maßnahmen angedacht:

- Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in § 3 Nr. 39 EStG von € 1.440 auf € 5.000 und Einführung von Begleitregelungen zur Gewährleistung der zweckgerechten Wirkung dieser Vorschriften.
- Ausweitung der Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in § 19a EStG. Dadurch soll insbesondere die Gewährung von Unternehmensanteilen als Vergütungsbestandteil für die Unternehmen und deren Beschäftigte attraktiver werden.
- Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen und Erweiterung des Kreises der Zulageberechtigten. Dadurch sollen für alle Arbeitnehmer attraktive Bedingungen für einen Vermögensaufbau geschaffen und auch Arbeitnehmergruppen erreicht werden, deren Arbeitgeber üblicherweise keine Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anbieten.

BMF und BMJ betonten allerdings auch, dass sich das Maßnahmenpaket noch in der politischen Diskussion befindet und ein konkreter Gesetzentwurf zu den Einzelheiten und technischen Aspekten der verschiedenen Maßnahmen noch nicht vorliegt. Insbesondere ist unklar, ob die Eckpunkte mit den Partnern aus der Ampelkoalition bereits besprochen wurden oder es sich bisher nur um eine Initiative zweier von der FDP geführter Ministerien handelt. In letzterem Fall ist mit erheblichem Gegenwind zu einzelnen Maßnahmen zu rechnen.

Das Gesetz soll nach den Vorstellungen von BMF und BMJ in der ersten Hälfte der Legislaturperiode (d. h. bis Herbst 2023) in Kraft treten, damit die Maßnahmen sowohl der Wirtschaft, den Mitarbeitern als auch den Sparerinnen und Spätern zügig zu Gute kommen können.

BMF: Referentenentwurf einer neuen Funktionsverlagerungsverordnung veröffentlicht

Am 05.07.2022 hat das BMF den [Referentenentwurf](#) einer neuen Funktionsverlagerungsverordnung („FVerlV-E“) veröffentlicht. Durch die Anpassungen der Regelungen zum Fremdvergleichsgrundsatz in § 1 AStG an die aktuellen OECD-Verrechnungspreisleitlinien im Rahmen des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) wurden die Bestimmungen zu Funktionsverlagerungen modifiziert und in den neuen § 1 Abs. 3b AStG überführt. Daraus resultieren Blindverweise in der bisherigen Funktionsverlagerungsverordnung. Teilweise wurden Verweise auch obsolet. Zudem stehen stellenweise Regelungen der Funktionsverlagerungsverordnung nicht mehr im Einklang mit dem Gesetz.

Gemäß Referentenentwurf soll sich die neue Verordnung daher im Wesentlichen an der aktuellen Funktionsverlagerungsverordnung orientieren und nicht über diese hinausgehen. Zudem sollen sprachliche Ungenauigkeiten der bisherigen

Verordnung klargestellt werden. Dennoch beinhaltet der Referentenentwurf stellenweise auch Verschärfungen insbesondere in Bezug auf den Tatbestand einer Funktionsverlagerung und die Nachweispflichten des Steuerpflichtigen.

So wird in § 1 FVerIV-E die Definition der Funktionsverlagerung an die Neufassung des § 1 Abs. 3b AStG angepasst. Die Tatbestandsvoraussetzungen für Funktionsverlagerungen werden aber nun derart neu definiert, dass eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der gegebenenfalls mitübertragenen oder mitüberlassenen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile ganz oder teilweise übertragen oder überlassen wird (§ 1 FVerIV-E). Fraglich ist, weshalb der Verordnungsgeber hier ein „gegebenenfalls“ ergänzt, denn ohne eine solche Übertragung oder Überlassung liegt laut § 1 Abs. 3b AStG keine Funktionsverlagerung vor. Weiterhin erstaunt das neue „teilweise“. Aus der gesetzlichen Änderung im § 1 Abs. 3b AStG ergeben sich solche Ausweitungen des Tatbestands einer Funktionsverlagerung jedenfalls nicht. Aus der bisherigen kausalen Bedingung „damit das übernehmende Unternehmen eine Funktion ausüben kann, die bisher von dem verlagernden Unternehmen ausgeübt worden ist, und dadurch die Ausübung der betreffenden Funktion durch das verlagernde Unternehmen eingeschränkt wird“ wurde ein „so dass das übernehmende Unternehmen diese Funktion ausüben oder eine bestehende Funktion ausweiten kann“. Fraglich ist, weshalb der Verordnungsgeber die Einschränkung der Funktion beim Abgebenden aus dem Tatbestand herausnehmen will und weshalb er eine Ausweitung einer bestehenden Funktion beim Aufnehmenden nun zu einer Funktionsverlagerung erheben will. In der Praxis helfen kann dann wohl nur ein Heranziehen von § 1 Abs. 5 FVerIV-E, welcher eine Ausnahme von der Funktionsverlagerung vorsieht, falls es innerhalb von fünf Jahren zu keiner Funktionseinschränkung beim verlagernden Unternehmen kommt. Auch hier kommt es aber zu einer Verschärfung: So soll der Steuerpflichtige nun nachweisen (aktuell: glaubhaft machen), dass die Einschränkung einer Funktion nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Funktionsverlagerung steht.

In § 2 FVerIV-E sind nun Regelungen zum Wert des Transferpakets enthalten. Statt auf „Gewinnpotenziale“ soll nun auf den in der Unternehmensbewertung üblichen Begriff der „finanziellen Überschüsse“ abgestellt werden. Weiter sollen nun explizit auch Steuereffekte bei der Ermittlung des Einigungsbereichs berücksichtigt werden.

Gestrichen wird § 4 Abs. 2 FVerIV, wonach auf Antrag des Steuerpflichtigen von einer Nutzungsüberlassung auszugehen ist, wenn Zweifel bestehen, ob hinsichtlich des Transferpakets oder einzelner Teile eine Übertragung oder eine Nutzungsüberlassung anzunehmen ist. Gemäß Begründung des Referentenentwurfs wird die Regelung mangels konkreten Regelungsgehalts nicht mehr benötigt. Die dort bislang angesprochenen Zweifelsfälle sind durch die zutreffende Anwendung des übrigen geltenden Steuerrechts zuverlässig geregelt. Aus praktischer Sicht ist der Wegfall der eindeutigen Regelung bedauerlich.

Die Bemessung des funktions- und risikoadäquaten Zuschlags bei Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes soll nun nicht mehr unter Berücksichtigung der in vergleichbaren Fällen jeweils unternehmensüblichen Risikobeurteilung für sowohl

das übernehmende als auch das verlagernde Unternehmen erfolgen, sondern unter Berücksichtigung der jeweils zur Risikobeurteilung relevanten Umstände in vergleichbaren Fällen zwischen fremden Dritten (§ 4 FVerIV-E). Laut Begründung des Referentenentwurfs handelt es sich dabei um eine Klarstellung, die herausstellen soll, dass sich der anzuwendende Risikozuschlag nicht nur auf „unternehmensübliche“ Vergleichsparameter bezieht, sondern einen Transaktionsbezug aufweisen muss, den auch fremde Dritte in ihre Überlegungen einbeziehen würden, sodass der Risikozuschlag „marktüblich“ ist.

Auch die Regelungen zum Kapitalisierungszeitraum (§ 5 FVerIV-E) enthalten dahingehend eine Verschärfung, dass ein unbegrenzter Kapitalisierungszeitraum zu Grunde zu legen ist, es sei denn der Steuerpflichtige weist Gründe für einen bestimmten, von den Umständen der Funktionsausübung abhängigen Kapitalisierungszeitraum nach (aktuell: glaubhaft machen).

Auch die Regelungen zu Schadensersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen (§ 7 FVerIV-E) enthalten eine Verschärfung: So soll der Steuerpflichtige nun nachweisen (aktuell: glaubhaft machen), dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile übertragen oder zur Nutzung überlassen worden sind, es sei denn, die Übertragung oder Überlassung ist zwingende Folge von Ansprüchen im Sinne des Satzes 1.

Gemäß § 9 FVerIV-E soll die Verordnung erstmals auf Veranlagungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf soll sie Anwendung auf alle vollendeten Vorgänge (Funktionsverlagerungen) in Veranlagungszeiträumen finden, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Auf davor vollendete Funktionsverlagerungen findet die Verordnung in der zuvor geltenden Fassung Anwendung. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (§ 10 FVerIV-E).

BFH: Zurechnung von Grundstücken einer Untergesellschaft

Mit Urteil vom 01.12.2021 (II R 44/18) hat der BFH entschieden, dass einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück i.S. des § 1 Abs. 2a GrEStG nur dann „gehört“, wenn es ihr im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 2a GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Vorgang aufgrund eines zuvor unter § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG fallenden und verwirklichten Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist. Ein Grundstück einer Untergesellschaft ist einer Obergesellschaft grunderwerbsteuerrechtlich nur zuzurechnen, wenn die Obergesellschaft selbst es aufgrund eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG erworben hat.

Im Streitfall war die Klägerin und Revisionsbeklagte, eine GmbH & Co. KG, Alleingesellschafterin der X-AG. Bei Gründung im Jahr 1994 beteiligte sich die Klägerin zunächst mit 99,97 % als Gründungsgesellschafterin und erwarb anschließend im Rahmen einer Kapitalerhöhung noch weitere 0,02 % hinzu. Die X-AG erwarb anschließend Grundstücke. In 2002 erwarb die Klägerin die restlichen Aktien und war ab dann zu 100 % an der X-AG beteiligt.

An der Klägerin war die A-KG als Kommanditistin zu 100 % beteiligt. In 2011 trat A die von ihm allein gehaltenen Anteile an der A-KG und deren Komplementärin (A-GmbH) an eine luxemburgische Personengesellschaft (A-S.e.c.s.) ab. Deren Gesellschaftsvermögen wiederum hielt allein A. Weiterer Gesellschafter der A-S.e.c.s. war eine Kapitalgesellschaft luxemburgischen Rechts, deren Anteile ebenfalls von A gehalten wurden. In 2013 verkaufte die Klägerin 5,1 % der Anteile an der X-AG. Zudem wurde die A-KG in 2013 in eine KGaA deutschen Rechts umgewandelt.

Das Finanzamt bejahte die Tatbestandsmäßigkeit nach § 1 Abs. 2a GrEStG a. F., widerrief aber später aufgrund der Vorgänge in 2013 die zunächst gewährte Steuerbefreiung nach § 6 GrEStG.

Der BFH hat die Revision der Finanzverwaltung zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe zu Recht erkannt, dass die Übertragung der Anteile im Jahre 2011 den Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG a.F. mangels Vorliegen von inländischem Grundbesitz nicht erfüllt. Maßgebend für die Zugehörigkeit eines Grundstücks i.S. des § 1 Abs. 2a GrEStG zum Vermögen der Gesellschaft seien die in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze der grunderwerbsteuerrechtlichen Zurechnung (vgl. BFH-Urteil vom 11.12.2014, [II R 26/12](#), 402, Rz. 18; Viskorf/Meßbacher-Hönsch, 20. Aufl., GrEStG, § 1 Rz. 736, 863; Pahlke, GrEStG, Kommentar, 6. Aufl., § 1 Rz. 277; Hofmann, GrEStG, Kommentar, 11. Aufl., § 1 Rz. 98; Behrens in Behrens/Wachter, GrEStG, § 1 Rz. 330). Diese zu § 1 Abs. 3 GrEStG entwickelten Grundsätze gelten auch für § 1 Abs. 2a GrEStG. Das folge aus dem insoweit identischen Wortlaut und der systematischen Stellung der Vorschriften zueinander.

Diese Grundsätze sind auch bei mehrstöckigen Beteiligungen anzuwenden, bei denen eine Obergesellschaft an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt ist. Ein Grundstück der Untergesellschaft ist der Obergesellschaft danach grunderwerbsteuerrechtlich nur zuzurechnen, wenn die Obergesellschaft selbst es aufgrund eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG erworben hat. Aus dem Regelungszweck des § 1 Abs. 2a GrEStG, wie auch aus den §§ 1 Abs. 2b bis 3a GrEStG folgt, dass hierzu die jeweiligen Erwerbstatbestände aufgrund eines Aktes des Rechtsverkehrs erfüllt sein müssen.

Deshalb kann einer Obergesellschaft auch nicht allein wegen der Beteiligung an einer Untergesellschaft deren Grundstück nach § 1 Abs. 2 GrEStG zugerechnet werden. Anders als z.B. einem Treugeber, der aufgrund der Treuhandabrede bei einem Grundstückserwerb durch den Treuhänder zugleich den Tatbestand des § 1 Abs. 2 GrEStG verwirklicht, steht einem Gesellschafter die Verwertungsbefugnis an dem Grundstück der Gesellschaft nicht zu. Die Einwirkungsmöglichkeiten eines Gesellschafters auf Gesellschaftsebene reichen für eine Verwertungsbefugnis i.S. des § 1 Abs. 2 GrEStG nicht aus. Das folgt aus der Systematik des Grunderwerbsteuerrechts, das Gesamthandsgemeinschaften und Kapitalgesellschaften als eigene Rechtssubjekte behandelt (BFH-Urteil vom 20.04.2016, [II R 54/14](#), Rz. 13, m.w.N.; Viskorf/Meßbacher-Hönsch, a.a.O., § 1 Rz. 649).

Da die Ergänzungstatbestände § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG jeweils auch den mittelbaren Übergang von Beteiligungen an grundbesitzenden Gesellschaften erfas-

sen, besteht auch keine Notwendigkeit, einer Obergesellschaft allein aufgrund ihrer Beteiligung an einer Untergesellschaft deren Grundstücke zuzurechnen. Eine Besteuerungslücke entsteht dadurch nicht.

Im konkreten Fall reichte auch die bloße Absenkung der Beteiligungsgrenze für Anteilserwerbe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG a.F. ab dem 01.01.2000 durch das StEntlG 1999/2000/2002 hierfür nicht aus, da es insoweit an einem Akt des Rechtsverkehrs fehle. Der spätere Zuerwerb der 0,01 % in 2002, also nach der gesetzlichen Absenkung der Beteiligungsgrenze, führte dann nicht mehr zu einer Tatbestandsverwirklichung i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG a.F. (keine „erstmalige“ Anteilsvereinigung).

BFH: Keine Zurechnung eines Anteils am Gesamthandsvermögen aufgrund einer Treuhandabrede

Streitig war die Anwendbarkeit der Steuerbefreiungsvorschrift des § 6 GrEStG, die der BFH mit Urteil vom 12.01.2022 ([II R 16/20](#)) versagte.

Im Streitfall erwarb die Klägerin und Revisionsklägerin, eine GmbH & Co. KG, von der C-KG diverse Grundstücke. Alleinige Kommanditistin der Klägerin war die CT KG. An dieser waren die C-KG als persönliche haftende Gesellschafterin ohne Vermögensbeteiligung sowie die X-GmbH als alleinige Kommanditistin beteiligt. Die X-GmbH fungierte dabei aufgrund einer Treuhandabrede als Treuhänderin für die C-KG (Verkäuferin).

Zur Bestimmung des „Anteils am Vermögen der Gesamthand“ i.S.v. §§ 5, 6 GrEStG stellt der BFH nunmehr klar, dass er künftig ausschließlich auf die wertmäßige Beteiligung des einzelnen Gesamthändlers am Gesamthandsvermögen abstellt und nicht mehr an die „dingliche Mitberechtigung der Gesamthänder am Gesellschaftsvermögen anknüpft (Änderung der Rechtsprechung):

Das Grunderwerbsteuerrecht sieht die Personengesellschaft seit jeher als selbstständigen Rechtsträger an. Die Befreiungsvorschriften der §§ 5 und 6 GrEStG sehen bei einem grds. steuerbaren Rechtsträgerwechsel von der Erhebung der Grunderwerbsteuer ab, soweit der Gesamthänder als Veräußerer zunächst Eigentümer des Grundstücks war und dann anteilmäßig über das Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass aufgrund der gesamthänderischen Verbundenheit der Gesellschafter das Grundstück trotz Rechtsträgerwechsels in demselben grunderwerbsteuerlichen Zurechnungsbereich verbleibt.

Bei doppelstöckigen Gesamthandsgemeinschaften ist daher nicht die Zwischengesellschaft als solche als Zurechnungssubjekt anzusehen, sondern ein Rückgriff auf die an dem Vermögen der Zwischengesellschaft beteiligten Gesamthänder geboten.

Die Verkäuferin war zwar persönlich haftende Gesellschafterin der Zwischengesellschaft. Als solche war sie aber nicht am Gesamthandsvermögen der Zwischengesellschaft beteiligt.

Ein Treuhandverhältnis reicht alleine nicht aus, um einem Treugeber im Rahmen von §§ 5, 6 GrEStG eine Beteiligung am Vermögen einer Gesamthand – unmittelbar oder mittelbar (über eine weitere Gesamthand) – zuzurechnen. § 39 Abs. 2 AO gilt hier nicht, da – für das Grunderwerbsteuerrecht maßgebend – alleine der Treuhänder zivilrechtlich am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Auch die Notwendigkeit einer erweiternden Auslegung hinsichtlich einer mittelbaren Gesellschafterstellung bzw. eines mittelbaren Anteilserwerbs stellen sich im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG – anders als bei einem Erwerb nach § 1 Abs. 2a GrEStG, also auf der Tatbestandsebene – bei der Bestimmung der Beteiligung an einer Gesamthand nicht.

BFH: Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei Beendigung der Selbstnutzung

Der BFH hat mit Urteil vom 01.12.2021 ([II R 18/20](#)) entschieden, dass ein Erbe nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim verliert, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

Die Klägerin hatte das von ihrem Vater ererbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren ausgezogen. Im Anschluss wurde das Haus abgerissen. Die Klägerin machte gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht erfolglos geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben können. Das Finanzgericht war der Ansicht, das sei kein zwingender Grund für den Auszug, da sich die Klägerin fremder Hilfe hätte bedienen können.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen, wie etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung, genügten zwar nicht. Anders liege es, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Fortnutzung des Familienheims so erheblicher Unterstützung bedürfe, dass nicht mehr von einer selbständigen Haushaltsführung zu sprechen sei. Das Finanzgericht hat deshalb unter Mitwirkung der Klägerin das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu prüfen.

Alle am 07.07.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IX R 19/20</u>	05.04.2022	Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens: Kein Veräuße-rungsverlust wegen Ansatzes des gemeinen Werts der Anteile bei Absenkung der Wesentlichkeitsschwelle
<u>VI R 33/19</u>	08.03.2022	Erlass eines Haftungs- und Nachforderungsbescheids nach Abschluss eines Insol-venzplanverfahrens
<u>VIII R 29/18</u>	14.02.2022	Mittelbare vGA im Zusammenhang mit nießbrauchbelasteten GmbH-Geschäftsanteilen
<u>VIII R 30/18</u>	14.02.2022	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.02.2022 VIII R 29/18 - Mittelbare vGA im Zu-sammenhang mit nießbrauchbelasteten GmbH-Geschäftsanteilen
<u>X R 32/20</u>	19.01.2022	Nachträgliche Geltendmachung des Wahlrechts auf einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG
<u>II R 16/20</u>	12.01.2022	Keine Zurechnung eines Anteils am Gesamthandsvermögen aufgrund einer Treu-handabrede
<u>II R 44/18</u>	01.12.2021	Zurechnung von Grundstücken einer Untergesellschaft
<u>II R 18/20</u>	01.12.2021	Beendigung der Selbstnutzung eines Familienheims

Alle am 07.07.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>II B 89/21</u>	30.05.2022	Einzelrichterbeschluss
<u>II R 8/21</u>	30.05.2022	Versäumung der Revisionsbegründungsfrist
<u>II R 17/20</u>	27.04.2022	Lauf der Festsetzungsfrist bei Erbeinsetzung

23

08.07.2022

Alle bis zum 08.07.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV B 6 - S 1315/19/10030 :044</u>	04.07.2022	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG
<u>IV C 5 - S 2341/22/10001 :002</u>	04.07.2022	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :004</u>	01.07.2022	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.